



**Satzung**  
**der Stadtverwaltung Gelsenkirchen**  
**vom 14.11.2019**

## **Satzung der Stadtverwaltung Gelsenkirchen**

I 32.7 - Referat 32

### **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Gelsenkirchen (Sondernutzungssatzung) vom 14.11.2019**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze), für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie für sonstige öffentliche Straßen.

#### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Abgesehen von den Fällen des § 14a StrWG NRW (Straßenanliegergebrauch) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Gelsenkirchen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

#### **§ 3**

#### **Sonstige Benutzung**

(1) Sonstige Benutzung nach § 23 Absatz 1 StrWG NRW ist auch die Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichen Verkehrsflächen, soweit tatsächliche oder rechtliche Einflüsse auf den Straßenkörper bzw. den Straßenverkehr denkbar sind, wenn dieser Luftraum über Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnflächen und Mischflächen oberhalb einer Höhe von 4,50 m genutzt wird und öffentliche Verkehrsinteressen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

(2) Für jegliche Benutzung nach § 23 Absatz 1 StrWG NRW kann ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden.

## **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Kellerschächte, Gebäudesockel, Eingangsstufen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Gesimse und Vordächer,
- b) gestalterisch/(verkehrs-)planerisch abgestimmtes und freigegebenes öffentliches Mobiliar (z.B. Bänke, Abfallbehälter, Fahrradständer, Blumenkübel, Lichtenanlagen),
- c) gestalterisch/(verkehrs-)planerisch abgestimmte und freigegebene Fernmelde- bzw. Stromverteilerkästen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, öffentliche Briefkästen, Telefonsäulen oder vergleichbare Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum,
- d) Verkaufseinrichtungen, Schaukästen, Warenautomaten und Ähnliches, wenn sie nicht mehr als 0,10 m in den Straßenraum hineinragen,
- e) das Lagern von Sperrmüll auf Gehwegen am Abend vor dem Abfuhrtag und am Abfuhrtag jeweils entsprechend den Vorgaben der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Gelsenkirchen,
- f) Wartehallen und Schutzdächer und andere Einrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn und soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange, wie z. B. Gestaltungssatzungen, entgegenstehen.

## **§ 5 Erlaubnisantrag**

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisansprüche sollen in Schriftform innerhalb einer angemessenen Frist – in der Regel 14 Tage – vor Beginn der beabsichtigten Ausübung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gelsenkirchen (Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung) gestellt werden. Soweit Veranlassung besteht, sind die Anträge schriftlich zu bestätigen. Die Stadt Gelsenkirchen kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **§ 6 Erlaubnis und Verkehrssicherungspflicht**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen erlassen und mit Auflagen oder einem Auflagenvorbehalt verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen.

- (2) Die Erlaubnis darf nicht auf Dritte übertragen werden.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt Gelsenkirchen alle Kosten, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, zu ersetzen.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif mit Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auch bei unerlaubter Nutzung öffentlicher Flächen i. S. v. § 2 wird die Gebühr nach diesem Tarif berechnet.
- (3) Soweit im Gebührentarif eine Gebühr nach Monaten vorgesehen ist, wird jeder angefangene Monat voll, soweit eine Gebühr nach Jahren vorgesehen ist und die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt oder endet, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.  
Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO aufgerundet. Angefangene Quadratmeter gelten als volle Quadratmeter.
- (4) Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung vergleichbaren Gebührenstelle festzusetzen. Bei Zusammentreffen mehrerer Nutzungsarten, die unabhängig voneinander wahrgenommen werden, besteht Gebührenpflicht für jede einzelne Nutzung.
- (5) Das Recht der Stadt, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 2 FStrG Kostensatz sowie Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit einer Sondernutzung nicht berührt.

## **§ 8 Verwaltungsgebühren**

Für Tätigkeiten der Verwaltung, die durch den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder eine tatsächliche Sondernutzung veranlasst werden, werden neben den Sondernutzungsgebühren Verwaltungsgebühren nach dem folgenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.  
Soweit Gebührenfreiheit nach § 9 besteht, wird von der Erhebung von Verwaltungsgebühren abgesehen.

<b>Art</b>	<b>Verwaltungsgebühr</b>
Ersterteilung einer einfachen Sondernutzung	23,00 €
Wiederteilung/ Änderung einer Sondernutzung	23,00 €
Ersterteilung einer qualifizierten Sondernutzung	46,00 €
Orsttermin	46,00 €
Ordnungsverfügung	51,00 €

### **§ 9 Gebührenfreie, erlaubnispflichtige Sondernutzung**

Erlaubnispflichtig, jedoch gebührenfrei ist die Sondernutzung durch

- a) öffentliches Mobiliar, das nicht unter § 4 Absatz 1 Buchst. b) dieser Satzung fällt,
- b) E-Ladesäulen für Zwecke der öffentlichen Versorgung,
- c) Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen,
- d) Einrichtungen oder Veranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterfallen und die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen;  
nicht kommerzielle Speisen- und Getränkestände, die im Rahmen der vorgenannten Veranstaltungen betrieben werden,
- e) Spendensammler für gemeinnützige Organisationen,
- f) Private Straßen-, Nachbarschafts-, Gemeinde- und Kinderfeste o. ä., Sportveranstaltungen, soweit diese nicht unter § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) fallen,
- g) Sonnenschutzdächer in Fußgängerzonen,
- h) Straßenmusikanten und Musikgruppen,
- i) Träger öffentlicher Verwaltung in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.  
Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können.

### **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse

ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, jedoch nicht vor Beginn der Sondernutzung.
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.

## **§ 12**

### **Billigkeitserlass**

Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Bei Sondernutzungen, die aufgrund städtischer Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum länger als acht Wochen erheblich beeinträchtigt werden, werden die Sondernutzungsgebühren für die Dauer der Maßnahme um 50% ermäßigt.

Der Antrag ist auf Verlangen schriftlich zu begründen.

## **§ 13**

### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht oder nicht für die genehmigte Dauer oder Fläche in Anspruch genommen, so werden auf Antrag die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallenden Gebühren erstattet. Soweit im Gebührentarif Monatsgebühren erhoben werden, sind angefangene Monate voll zu berechnen. Die Erstattung beginnt frühestens mit dem Tag, an dem die Änderung mitgeteilt wird.

(2) Wird ein Antrag zurückgezogen und die Änderung noch vor Beginn des genehmigten Zeitraums mitgeteilt, werden die Gebühren erstattet. Das Gleiche gilt, wenn das Gewerbe abgemeldet wird.

In beiden Fällen werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

(3) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Gelsenkirchen die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

**§ 14**  
**Übergangsregelung**

Bestehende Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung gültig, solange sie nicht durch Zeitablauf oder durch Widerruf erloschen sind.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 27.11.2015 außer Kraft.

## **Gebührentarif**

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Gelsenkirchen

Die in diesem Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten innerhalb des nachfolgenden, in Zonen aufgeteilten Stadtgebietes:

### **a) Zone 1**

#### **Kernbereich Buer**

Das von Freiheit, De-la-Chevallerie-Straße, Hölscherstraße, Breddestraße (nördl. Bereich), Horster Straße bis Romanusstraße, Hagenstraße, Hochstraße (westl. Bereich),

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

#### **Kernbereich Erle**

Von Cranger Straße 249 bis Cranger Straße 353

Der beschriebene Straßenteil wird beidseitig erfasst.

#### **Kernbereich Gelsenkirchen**

Das von Florastraße, Luitpoldstraße (südl. Bereich), Ringstraße, Hiberniastraße, Husemannstraße bis Wittekindstraße, Overwegstraße

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

#### **Kernbereich Horst**

Das von Auf dem Schollbruch, Turfstraße, Josef-Büscher-Platz, Propst-Wenker-Straße, Vereinsstraße, Devensstraße, Essener Straße und Am Wedem

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.



**b) Zone 2**

**Gebiet Bulmke-Hüllen**

Das von der Skagerrakstraße, Germanenstraße, Alemannenstraße und Vandalenstraße

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straße beidseitig.

**Gebiet Neustadt**

Das von Rückseite Hauptbahnhof, Wickingstraße, Wilhelm-Busch-Straße, Neustadt-Platz, Josefstraße, Emanuelstraße, Wiehagen und Knappenstraße

umschlossene Gebiet, einschließlich dieser das Gebiet umschließenden Straßen beidseitig.

**Gebiet Rotthausen**

Von Karl-Meyer-Straße 7 bis Karl-Meyer-Straße 61, Steeler Straße 65 bis Steeler Straße 79 und neuer Rotthauser Markt.

Das umschriebene Gebiet wird beidseitig von den aufgeführten Straßen erfasst.

**Sonstige Einkaufsstraßen im Stadtgebiet**

Bergmannstraße  
von Spichernstraße bis Bochumer Straße

Bochumer Straße  
von Wickingstraße bis Virchowstraße

Bickernstraße  
von Evastraße bis Haverkampstraße

Bismarckstraße  
von Ringstraße bis Bahnhof-Zoo

Cranger Straße  
BAB 2 bis Cranger Straße 247

Darler Heide  
von Cranger Straße bis Pannhütte

Ewaldstraße  
von Recklinghauser Straße bis Engelbertstraße

Feldhauser Straße  
von Nienkampstraße bis Bülsestraße

Feldmarkstraße  
von Hans-Böckler-Allee bis Boniverstraße

Fersenbruch  
von Grimmstraße bis Kanzlerstraße

Grenzstraße  
von Kurt-Schumacher-Straße bis Bismarckstraße

Horster Straße (Buer-Mitte)  
von Romanusstraße bis Düppelstraße

Horster Straße (Beckhausen)  
von Bergstraße bis Kampstraße

Im Emscherbruch  
von Herforder Straße bis Warendorfer Straße

Markenstraße  
von Devens- bis Schloßstraße/Strundenstraße

Polsumer Straße  
von Eppmannsweg bis Marler Straße

Schalker Straße  
von Grillostraße bis Gewerkenstraße

Stegemannsweg/Giebelstraße  
von Rupenburgstraße bis BAB 2

Surkampstraße  
von Pottenort bis Krammwinkel

Ückendorfer Straße  
von Dessauerstraße bis Ückendorfer Platz

**c) Zone 3**

Alle übrigen Straßen des Stadtgebietes, die nicht unter Zone 1 und Zone 2 genannt sind.

### Gebührentarif

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung, Bemessungsgrundlage, Bemessungszeitraum	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1.	Abstellen von Gegenständen, Lagerung von Stoffen für die Dauer von mehr als 24 Stunden, sofern die folgenden Ziffern des Tarifes keine anderen Regelungen enthalten; je angefangener qm beanspr. Fläche/ täglich	0,80 Euro	0,50 Euro	0,25 Euro
2.	Baustelleneinrichtungsflächen (Baustofflagerung (mit oder ohne Bauzaun), Baumaschinen, Bauwagen, Baugerüste, Baustellenzufahrten/-ausfahrten, Freihalten von (Park-)Flächen im Rahmen von Baustellenzufahrten/-ausfahrten, Montagekräne, Hubwagen, etc.); je angefangener qm beanspr. Fläche/ monatlich	4,00 Euro	3,50 Euro	3,00 Euro
3.	Masten, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen; je angefangener qm beanspr. Fläche/ jährlich	11,00 Euro	8,00 Euro	5,00 Euro
4.	Container außerhalb von Baustelleneinrichtungsflächen; je Container/ täglich	3,50 Euro	3,00 Euro	2,50 Euro
5.	Wertstoffcontainer (Altpapier, Altglas, Altkleider) GELSENDIENSTE je Container/ täglich	0,14 Euro	0,14 Euro	0,14 Euro
6.	Geschäftswagen und Bürocontainer bei Objektsanierungen, Bürocontainer bei Baustellen oder ähnliche Objekte, die eine Gewerbeinheit oder ein Ladenlokal ersetzen; je angefangener qm beanspr. Fläche/ monatlich	45,00 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro

7.	Postablagekästen; je Postablagekasten/ jährlich	100,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro
8.	Automaten (z.B. Kinderspielgerä- te o.ä.); je angefangener qm beanspr. Fläche/ monatlich	11,00 Euro	8,00 Euro	5,00 Euro
9.	Warenautomaten, wenn sie mehr als 0,10 m in die öffentliche Ver- kehrsfläche hineinragen a) durchschnittlicher Wert der entnehmbaren Waren unter 0,50 Euro; je Automat/ monatlich b) durchschnittlicher Wert der entnehmbaren Waren über 0,50 Euro; je Automat/ monatlich	8,00 Euro  30,00 Euro	7,00 Euro  20,00 Euro	5,00 Euro  10,00 Euro
10.	Zigarettenautomaten, wenn sie mehr als 0,10 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen a) bis 0,5 qm/Ansichtsfläche/Jahr b) ab 0,5 qm/Ansichtsfläche/Jahr	15,00 Euro  20,00 Euro	15,00 Euro  20,00 Euro	15,00 Euro  20,00 Euro
11.	Gewerbliche Schaukästen und Ausstellungsvitrinen, wenn sie mehr als 0,10 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen; je angefangener qm Ansichtsflä- che/ monatlich	12,00 Euro	9,00 Euro	6,00 Euro
12.	Werbetafeln, Werbefahnen, Aus- leger, Einrichtungen für Licht- werbung und andere Werbean- lagen an der Stätte der Leistung; je angefangener qm Ansichtsflä- che/ monatlich	11,00 Euro	8,00 Euro	5,00 Euro
13.	Private Hinweisschilder auf Ge- werbebetriebe; je Hinweisschild/ monatlich	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
14.	Temporäre Wegweisung; je Schild/ täglich	5,00 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro

15.	Werbereiter, Prospektständer, Fahrradständer mit Werbung; je Stück/ monatlich	20,00 Euro	15,00 Euro	10,00 Euro
16.	Verkaufswagen, die im Umherfahren betrieben werden; je Wagen/ täglich	10,00 Euro	10,00 Euro	10,00 Euro
17.	Mobile Imbiss- und Getränkestände/-wagen o. ä.; je Stand/ Wagen/ täglich	15,00 Euro	12,50 Euro	10,00 Euro
18.	Mobiler Ankauf von Waren, Sammeln von Altmaterialien; je Wagen/ monatlich	25,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro
19.	Andere Verkaufseinrichtungen und ambulante Verkaufsstände aller Art, Werbemaßnahmen (Werbekost, Werbefahrzeug, Flyer-/ Probenverteilung etc.) o. ä. an der Stätte der Leistung; je angefangener qm beanspr. Fläche/ täglich	5,00 Euro	4,00 Euro	3,00 Euro
20.	Verkaufseinrichtungen auf Plätzen			
	a) außerhalb festgesetzter Märkte; je angefangener qm beanspr. Fläche/ täglich	1,80 Euro	1,60 Euro	1,30 Euro
	b) als Wochenmarktveranstaltung; je angefangener qm beanspr. Fläche/ täglich	0,08 Euro	0,05 Euro	0,03 Euro
21.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (z.B. Straßencafés o. ä.); je angefangener qm beanspr. Fläche			
	<i>in der Zeit vom 01.04.- 31.10.</i>			
	bis 50 qm/ monatlich	4,00 Euro	3,00 Euro	2,50 Euro
	für jeden weiteren qm bis 100 qm/ monatlich	2,00 Euro	1,50 Euro	1,00 Euro

	ab 100 qm für jeden weiteren qm/ monatlich	1,00 Euro	0,75 Euro	0,60 Euro
21a)	<i>in der Zeit vom 01.11.- 31.03.</i> bis 50 qm/ monatlich	1,60 Euro	1,20 Euro	1,00 Euro
	für jeden weiteren qm bis 100 qm/ monatlich	0,80 Euro	0,60 Euro	0,40 Euro
	ab 100 qm für jeden weiteren qm/ monatlich	0,40 Euro	0,30 Euro	0,25 Euro
22.	Ausstellen oder Lagern von Waren vor der Stätte der Leistung; je angefangener qm beanspr. Fläche/ monatlich	12,00 Euro	10,00 Euro	8,00 Euro
23.	Verkauf von Weihnachtsbäumen, Verkauf von Grabschmuck zu den Totengedenktagen; je angefangener qm beanspr. Fläche/ täglich	1,80 Euro	1,50 Euro	1,30 Euro
24.	Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadteilfeste o. ä., Großveranstaltungen; je angefangener qm beanspr. Fläche/ täglich	0,35 Euro	0,30 Euro	0,25 Euro
25.	Freihalten von Flächen für Umzüge, Veranstaltungen oder ähnliche Zwecke; je angefangene 15 m/ täglich	15,00 Euro	12,50 Euro	10,00 Euro
26.	Inanspruchnahme von gebührenpflichtigem Parkraum <u>zusätzlich</u> ; je Stellplatz/ werktätlich	4,00 Euro	4,00 Euro	4,00 Euro
27.	Filmaufnahmen, Rundfunkveranstaltungen, täglich	300,00 - 500,00 Euro	200,00 - 400,00 Euro	100,00 - 300,00 Euro

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Gelsenkirchen (Sondernutzungssatzung) vom 14.11.2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 14.11.2019

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)





